



**Anne Ruth Herkes**

Staatssekretärin

Frau  
Katja Keul  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-herkes@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 20. August 2013

## Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat August 2013

### Frage Nr. 106

Sehr geehrte Frau Keul,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

#### Frage:

**Wie erklärt die Bundesregierung ihre unterschiedlichen Angaben über im Jahre 2013 genehmigte Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Katar auf die Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz durch Katja Keul MdB (rd. 1,9 Mrd. Euro laut Antwort vom 11. Juni 2013 durch das BMWi) und auf die Schriftliche Frage 7/281 von Jan van Aken MdB (rd. 635 Mill. Euro laut Antwort vom 30. Juli 2013 durch das BMWi)?**

#### Antwort:

Der Unterschied in den Beträgen ist dem Zeitpunkt der Werterfassung geschuldet. Für Güter, die sowohl von der Kriegswaffenliste i.V.m. dem Kriegswaffenkontrollgesetz als auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind, bedarf es neben der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zusätzlich einer Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach der Außenwirtschaftsverordnung. Der Wert der Rüstungsgüter wird erst mit Erteilung der Ausfuhrgenehmigung nach der Außenwirtschaftsverordnung bzw. im Falle sogenannter Komplementärgenehmigungen mit der Meldung des Ausführers über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr erfasst. Wegen der Einzelheiten des Meldeverfahrens wird

auf das Merkblatt des BAFA zur Komplementärgenehmigung verwiesen

(<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/verfahrenserleichterungen/koge/index.html>). Eine Erfassung des Werts der auszuführenden Kriegswaffen bei der zuvor zu erteilenden Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz sieht die Zweite Durchführungsverordnung zum Kriegswaffenkontrollgesetz nicht vor.

Der Bescheid des BMWi vom 11. Juni 2013, der aufgrund Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Ausfuhr von Leopard 2 Kampfpanzern des Herstellers Krauss-Maffei-Wegmann nach Katar ergangen ist, enthielt keine Angaben zum Wert der genehmigten Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Katar. In einer Pressemitteilung des Unternehmens vom 18. April 2013 ist von einem Gesamtvolumen des Projekts von 1,89 Mrd. Euro die Rede. Dieser Wert ergibt sich auch aus der Addition der Wertangaben in den im Rahmen Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Kopie übersandten katarischen Endverbleibserklärungen.

In der Antwort auf die Schriftliche Frage 7/281 von Jan van Aken MdB wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem genannten Betrag um eine vorläufige Auswertung der im ersten Halbjahr 2013 genehmigten Ausfuhren der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) gelisteten Rüstungsgüter handelt. Die Ausfuhr von Leopard 2 Kampfpanzern des Herstellers Krauss-Maffei-Wegmann nach Katar war in dieser Auswertung aus den eingangs genannten Gründen nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Ruth Helms